

# RS Vwgh 1999/5/27 97/19/1032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §7;

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

MRK Art8 Abs2;

## Rechtssatz

Das Familienleben eines Fremden mit österreichischen Staatsangehörigen genießt einen erhöhten Schutz. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die familiären Beziehungen zu einem Zeitpunkt begründet wurden, als der Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war und mit der Erteilung weiterer Bewilligungen rechnen durfte (Hinweis E 12.3.1999, 96/19/3206). Im Beschwerdefall ist diese Voraussetzung beim Fremden nicht gegeben. Selbst wenn er sich während der Dauer seines (zwischenzeitig rechtskräftig negativ entschiedenen) Asylverfahrens auf Grund eines vorläufigen Aufenthaltsrechtes rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben mag, durfte er doch bei Begründung seiner familiären Interessen in Österreich nicht davon ausgehen, dass ihm unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens eine dauernde Niederlassung in Österreich gestattet werde (Hinweis E 9.4.1999, 97/19/0365).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191032.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>